



WALDPFLEGEVERTRAG

Vertrag über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung
von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald

zwischen

(Waldbesitzer)

und der

Waldbesitzervereinigung Landsberg am Lech w. V.

im folgenden WBV LL genannt

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Tosso Geisenberger, wird folgendes vereinbart:

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll wird als Anhang Inhalt dieses Vertrages.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Die Optimierung des nachhaltigen Waldertrages ist vorrangiges Ziel beider Vertragspartner.
2. Der Auftragnehmer übernimmt mit Wirkung ab dem die treuhänderische Verwaltung und Bewirtschaftung der in Anlage 1 dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsfläche).
3. Der Eigentümer übergibt dem Auftragnehmer die zur Bewirtschaftung notwendigen Planungsdokumente und Karten.
4. Der Eigentümer sorgt dafür, dass die Grenzen der betreffenden Waldgrundstücke im Gelände angemessen markiert und ersichtlich sind.
5. Die Leistungen des Auftragnehmers erstrecken sich nicht auf gutachterliche Tätigkeiten (Waldbewertung, Schadensermittlungen, Wildschadensschätzungen), den Jagdbetrieb, Grundstücksgeschäfte und die Regelung oder Ablösung von Nutzungsrechten.

§ 2

OBLIEGENHEITEN DES EIGENTÜMERS

1. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Mitgliedschaft des Eigentümers im jeweiligen forstlichen Zusammenschluss des Auftragnehmers.
2. Der Eigentümer ermöglicht dem Auftragnehmer zur Durchführung der in Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen bzw. Betriebsarbeiten den ungehinderten Zugang auf die unter Anlage 1 bezeichneten Waldgrundstücke. Eine hierzu notwendige Instandsetzung oder Erneuerung von Zugangswegen wird der Auftragnehmer dem Eigentümer rechtzeitig vorher anzeigen. Über die Durchführung und Kostenabwicklung solcher Maßnahmen treffen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung.
3. Er informiert den Auftragnehmer bei Bedarf über evtl. vorhandene Wegerechte, infrastrukturelle Besonderheiten sowie Nachbarschaftsfragen und steht auch beauftragten Dritten bei Waldarbeiten und Holzabfuhr als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3

OBLIEGENHEITEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer wird die zu betreuenden und zu bewirtschaftenden Waldflächen sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG pflegen mit dem Ziel, einen standortsgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Leitlinien einer PEFC - konformen Waldbewirtschaftung werden dabei gewahrt.
2. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen die ordnungsgemäße Grundbetreuung der vertragsgegenständlichen Waldgrundstücke (forstliche Betriebsflächen) nach Ziffer 1 des als Anlage 2 beigefügten Leistungsverzeichnisses. Er kann die darüber hinaus notwendigen Waldarbeiten an fachlich geeignete Dritte vergeben; dies geschieht im Namen und auf Rechnung des Eigentümers. Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Unternehmer und deren angemessene Überwachung bei der Durchführung notwendiger Arbeiten.

3. Der Auftragnehmer verantwortet die im Rahmen der jährlichen Begehung und Planung mit dem Eigentümer oder dessen Beauftragten festgelegten forstlichen Betriebsarbeiten gemäß Ziffer 2 des als Anlage 2 beigefügten Leistungskatalogs nach Vorlage von Kostenvoranschlägen allein. Änderungen in der Planung und Ausführung bedürfen der Zustimmung des Eigentümers. Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung durchgeführter Forstbetriebsarbeiten für den Eigentümer zu marktüblichen Kostensätzen. Die Verrechnung in prüfungsfähiger Form mit Einnahmen aus dem Holzverkauf ist möglich und erwünscht.
4. Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen und Wege und entlang von Bahnlinien. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht trotz der Ausübung des Betretungsrechts auf eigene Gefahr (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayNatschG) und des Rechts auf Erholung in der freien Natur (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayNatschG) auch im Wald selbst. Der Auftragnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf. nötige Maßnahmen ergriffen wurden.
5. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Forstschutzes.
6. Der Auftragnehmer arbeitet vertrauensvoll mit dem Eigentümer und mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen zusammen, um entsprechende Synergieeffekte zu nutzen. Er spricht die forstliche Planung mit der für die Privatwaldberatung zuständigen Behörde ab und achtet darauf, dass staatliche Zuschüsse und Förderungen für Vertragsabschluss, -abwicklung und Waldbewirtschaftung angemessen in Anspruch genommen werden. Der Vertragnehmer nimmt insbesondere die staatliche Förderabwicklung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen für den Eigentümer wahr. Er stimmt die Förderunterlagen und -maßnahmen mit dem staatlichen Revierleiter ab.
7. Der Holzverkauf erfolgt über den Auftragnehmer.
8. Der Auftragnehmer wird vom Eigentümer ermächtigt, dringend notwendige Forstschutzmaßnahmen (v.a. bei Borkenkäferbefall) auch ohne Rücksprache im notwendigen Umfang auf Rechnung des Eigentümers sorgfältig durchzuführen. Einer besonderen Anzeige dieser Forstschutzmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer bedarf es nicht.
9. Der Auftragnehmer überwacht die Wildschadenssituation in den Vertragswaldungen, insbesondere der Förderflächen. Die einfache Schadensschätzung, die fristgemäße Anmeldung der Wildschäden und Teilnahme am jeweiligen Schlichtungstermin ist Bestandteil der Grundbetreuung. Darüber hinausgehende Aufwendungen, wie die Ausarbeitung von umfangreichen Gutachten oder die Teilnahme an Behörden- bzw. Gerichtsterminen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.
10. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Grundbetreuung für den Eigentümer eine jährliche Berichterstattung über die forstbetrieblichen Maßnahmen und die wirtschaftlichen Ergebnisse.

§ 4

HAFTUNG

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Eigentümer oder Dritten entstehen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens von ihm beauftragter Unternehmer vorliegt. Er haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, also insbesondere Naturereignisse entstehen. Wird der Auftragnehmer für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Eigentümer den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei, sofern nicht ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens des von ihm beauftragten Unternehmers vorliegt.
2. Beide Vertragsteile werden sich für ihren Wirkungsbereich angemessen versichern und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen.

§ 5

ENTGELT

1. Der Eigentümer entrichtet für die vertragliche Grundbetreuung gemäß § 3 Ziff. 2 ein pauschales Flächenentgelt nach Maßgabe von Ziffer 2 der Anlage 2 dieses Vertrages. Dieses Grundentgelt ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar für das laufende Jahr fällig. Die Verrechnung in prüfungsfähiger Form mit Erlösen aus Holzverkäufen ist möglich und erwünscht. Bei wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinien für die Verwaltungskostenförderung der forstlichen Zusammenschlüsse können die Regelungen dieses Vertrages hinsichtlich der betreffenden Änderungen einvernehmlich angepasst werden.
2. Die Entgeltsätze für forstliche Dienstleistungen außerhalb der Grundbetreuung bemessen sich nach Anlage 3 dieses Vertrages. Sie können vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung allgemeinverbindlich für alle Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses des Auftragnehmers angepasst werden.

§ 6

VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

1. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragsteil gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien so nachhaltig zerrüttet ist, dass einer der Parteien ein weiteres Festhalten am Verträge nicht mehr zugemutet werden kann, oder ein Einvernehmen im Sinne von § 5 Nr. 1 Satz 4 sich nicht erzielen lässt. Eine Kündigung nach Satz 1 hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden wurden nicht getroffen.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Willen der Parteien entsprochen hat.
3. Werden Forstflächen, auf welche sich der Vertrag bezieht, veräußert, so scheidet die betreffende Waldfläche mit dem Tag des Besitzübergangs aus diesem Vertrag aus; von einer Veräußerung ist der Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. § 4 Nr. 1 bleibt davon unberührt. Die Anlagen 1 mit 3 sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 8

FERTIGUNGEN

1. Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt; je ein Exemplar erhalten der Waldbesitzer, der Auftragnehmer und die zuständige staatliche Forstbehörde.

Landsberg am Lech, den

Für die Waldbesitzervereinigung Landsberg am Lech, Tosso Geisenberger, 1. Vorsitzender.

Ort, Datum	Waldbesitzer	WBV Landsberg

Bankvollmacht zur Abwicklung fälliger Gutschriften und Rechnungen im Lastschriftverfahren bei

Bank _____ IBAN _____

Ort, Datum	Unterschrift Waldbesitzer

ANLAGE 1: FLURSTÜCKSVERZEICHNIS

1. LISTE DER FLURSTÜCKE MIT KATASTERFLÄCHEN UND HOLZBODEN

Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung und Bewirtschaftung der nachstehend aufgeführten Forstbetriebsflächen des Eigentümers. Forstbetriebsflächen sind alle mit Wald bestockten Flächen und alle zum Wald gehörenden Flächen gem Art. 2 BayWaldG. Ferner zählen zu den Forstbetriebsflächen auch die ihnen angehörenden Holzlagerplätze und Wege

Nicht zur Vertragsfläche zählen Wiesen, Weiden, Grünland, Ackerflächen oder andere Freiflächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Waldflurstück zugeschrieben sind.

Flurstücksverzeichnis:

lfd. Numme r	Gemeinde/ Gemarkung	Flurname	Flurstücks-Nr.	Kataster- fläche (ha)	Davon Holzboden (ha)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
...					
SUMME					

ANLAGE 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS UND ENTGELTREGELUNG

1. GRUNDBETREUUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen
2. Waldbauberatung und Waldbegänge
3. Planung, Organisation und Überwachung dieser Waldarbeiten sowie deren Abrechnung
4. Verantwortung für den Forstschutz
5. Ergänzende Kontrollbegänge (v.a. bei Käferbefall, Sturm, Unwetter)
6. Jahres-Abschlußbericht an Zentrale Stelle nach Anlage 4
7. Mithilfe bei Wildschadensregulierungen
8. Verkehrssicherungspflicht
9. Ergänzende Kultur- und Zaunkontrolle
10. Management und Kontrolle des Erschließungsnetzes
11. Antragstellung und Abwicklung forstlicher Förderungen

Die Kosten der Grundbetreuung sollen durch Synergieeffekte in der Zusammenarbeit mit dem Kirchenwaldbetreuer, dem Privatwaldberater der staatlichen Forstbehörde und den Mitarbeitern des Auftragnehmers im Vergleich zum übrigen Privatwald minimiert werden.

2. ENTGELT FÜR DIE GRUNDBETREUUNG

Der Eigentümer entrichtet für die in Anlage 2 beschriebene Grundbetreuung ein Entgelt in Höhe von

40 € je Hektar und Jahr, sofern die vertragliche **Gesamtforstbetriebsfläche 1 ha übersteigt**.

Sämtliche Preise für Dienstleistungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

ANLAGE 3: Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

HOLZVERMARKTUNG

• Holzverkauf (Nadelholz)	1,- bis 2,-	€/fm	} abhängig von Sortiment+Menge
• Holzverkauf (Laubholz)	1,- bis 2,-	€/fm	
• Kleinmengenregelung (Mindestgebühr)	10,-	€/Holzliste <10 fm	

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach Zustimmung durch den Eigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen verrechnet.

• Forstlicher Leitungsdienst	70,-	€/h
• Forstliche Facharbeiter	45,-	€/h
• Hilfskräfte	32,-	€/h
• Regiestunde Motorgerät (MS/FS/etc.)	6,-	€/h

Für Leistungen außerhalb der Grundbetreuung werden Fahrtkosten von 0,35 €/km erstattet.